Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2188

21. 04. 88

Sachgebiet 2129

Antrag

der Abgeordneten Dr. Hartenstein, Adler, Bachmaier, Blunck, Conrad, Conradi, Daubertshäuser, Fischer (Homburg), Dr. Hauchler, Dr. Hauff, Jansen, Kiehm, Koltzsch, Kretkowski, Leidinger, Lennartz, Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Müller (Pleisweiler), Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Schanz, Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Novellierung des Abfallgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Abfallgesetz vom 27. August 1986 hat seine Bewährungsprobe nicht bestanden. Mit Besorgnis nimmt der Deutsche Bundestag zur Kenntnis, daß das Abfallaufkommen weiter steigt und zwar besonders bei den Verpackungsabfällen und den industriellen Sonderabfällen. Zur Zeit fallen jährlich ca. 4,8 Millionen Tonnen gefährlicher Sondermüll an, der zum großen Teil wegen fehlender Entsorgungskapazitäten exportiert wird, z. B. nach Frankreich und in die DDR.

Ein weiterer Anstieg der Abfallmenge und insbesondere auch des Abfallvolumens stellt die Kommunen wegen der immer knapper werdenden Deponieflächen vor fast unüberwindliche Probleme.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß das neue Abfallgesetz das Ziel der Abfallvermeidung nicht konsequent genug in den Vordergrund rückt. Vor allem hat sich der § 14 Abs. 2 als zu schwaches Instrument erwiesen, um die immer noch wachsende Verpackungsflut wirksam einzudämmen. Auf dieses Problem hatte der Bundesrat bereits während des Gesetzgebungsverfahrens aufmerksam gemacht.

Bei Verwirklichung der vor kurzem angekündigten Absicht marktführender Unternehmen der Getränkeindustrie, die Kunststoffeinwegflasche auf breiter Front in der Bundesrepublik Deutschland einzuführen, rechnet der Bundesumweltminister damit, daß 90 Prozent dieser Einwegverpackungen der öffentlichen Abfallentsorgung zur Last falle. Um einer nicht wieder umkehrbaren Entwicklung vorzubeugen und das umweltfreundliche Mehrwegsystem zu stabilisieren, ist eine rasche Änderung der gesetzlichen Grundlagen geboten.

Diese Situation erfordert folgende Maßnahmen:

I. Novellierung des Abfallgesetzes in folgenden Punkten:

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

1. In § 1a Abfallgesetz ist klarzustellen, daß Abfallvermeidung oberste Priorität hat. Nicht vermeidbare Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, nicht verwertbare Abfälle sind schadlos zu beseitigen. Diese Rangfolge gilt auch für Sonderabfälle.

2. In § 14 Abs. 2 sind die Sätze 1 und 2 ersatzlos zu streichen.

   Statt dessen wird die Bundesregierung ermächtigt, zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere zur Verringerung von Verpackungsabfällen, Rechtsverordnungen zu erlassen, die eine Kennzeichnungspflicht (Einwegverpackung-Mehrwegverpackung), eine Rücknahmepflicht durch Vertreiber und Hersteller und eine Pfandpflicht festlegen.

3. Ferner ist eine Kennzeichnungspflicht hinsichtlich des verwendeten Materials einzuführen (z. B. Packmittel aus PVC), die den Käufer darüber informiert, ob der Verpackungsabfall wiederverwertbar bzw. schadstoffhaltig ist oder nicht.

4. Für bestimmte, nicht wiederverwertbare und nicht schadlos zu beseitigende Verpackungen und Produkte ist die Ermächtigung zu einem Verbot vorzusehen.

5. § 14 Abs. 2 wird um eine Bestimmung erweitert, wonach der Einzelhandel verpflichtet ist, Bier, Wein, Mineralwässer und Erfrischungsgetränke außer in Einwegbehältern auch in wiederbefüllbaren Mehrwegflaschen vorzuhalten und anzubieten.

6. In einem neuen § 14a wird die Bundesregierung ermächtigt, auf Einwegbehälter für Bier, Wein, Mineralwässer und Erfrischungsgetränke eine Einwegabgabe zu erheben, deren Höhe nach der Umweltverträglichkeit der verwendeten Verpackungsmaterialien gestaffelt ist.

II. Weitere Maßnahmen, die zur Überwindung bestehender Engpässe, insbesondere bei Städten und Gemeinden, notwendig sind:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. den Vollzug des Abfallgesetzes zu beschleunigen

   — durch umgehende Fertigstellung der TA Abfall, Teil 1 und 2,

   — durch unverzüglichen Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 zur Eindämmung schadstoffhaltiger Abfälle bzw. Produkte (schwermetallhaltige Batterien, chlorierte Lösemittel, Behältnisse für Schädlingsbekämpfungsmittel usw.);

2. ein Konzept zur Sondermüllentsorgung vorzulegen, das neben dem Bau von Sondermüllverbrennungsanlagen auch die Förderung von Vermeidungs- und Recyclingsstrategien für Sonderabfälle vorsieht. Die Erzeuger von Sonderabfällen sollen verpflichtet werden, bis Ende 1989 Reduzierungs- und Verwertungsprogramme aufzustellen;

3. ein Abfallwirtschaftsprogramm zusammen mit den Bundesländern zu erstellen, das zum Ziel hat, bis Ende 1990 das Abfallaufkommen im industriellen, gewerblichen und Hausmüllbereich um 20 Prozent zu senken und die Verwertungsquote von Wertstoffen und Kompost auf 50 Prozent zu erhöhen.

Bonn, den 21. April 1988

Dr. Hartenstein
Adler
Bachmaier
Blunck
Conrad
Conradi
Daubertshäuser
Fischer (Homburg)
Dr. Hauchler
Dr. Hauff
Jansen
Kiehm
Koltzsch
Kretkowski
Leidinger
Lennartz
Dr. Martiny
Menzel
Müller (Düsseldorf)
Müller (Pleisweiler)
Reimann
Reuter
Schäfer (Offenburg)
Schanz
Dr. Schöfberger
Schütz
Stahl (Kempen)
Waltemathe
Weiermann
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu I

Zu 2.

Die Bundesregierung räumt in ihrem Abfallbericht vom September 1987 (Drucksache 11/756) selbst ein, daß die nach § 14 Abs. 2 erforderlichen Verhandlungen mit der Wirtschaft zur Festlegung von Vermeidungs- und Verringerungszielen „wegen der Vielzahl der Marktbeteiligten (Verpackungsindustrie, Abfüller, Handel, Verbraucher, Entsorger) sehr schwierig" sind. Die Chance einer Eindämmung der Verpackungsflut und einer Stabilisierung des Mehrwegsystems im Getränkebereich erscheint nach den inzwischen gemachten Erfahrungen äußerst zweifelhaft. Das jetzige komplizierte Verfahren nach Satz 1 und 2, das einen erheblichen Zeit- und Bürokratieaufwand erfordert und bei dem die Einhaltung der Ergebnisse nicht erzwingbar ist, sollte entfallen, wie dies auch die kommunalen Spitzenverbände schon im Gesetzgebungsverfahren gefordert haben.

Zu 3.

Nur eine strikte und klare Kennzeichnung bietet dem Kunden die Chance, sich beim Kauf für das umweltfreundliche Produkt bzw. das Mehrwegbehältnis entscheiden zu können. Sofern schadstoffhaltige Produkte noch nicht ersetzbar sind, muß der Konsument eine Information darüber erhalten, wie er mit den Problemabfällen verfahren kann.

Zu 5.

Nach heutiger Praxis werden in bestimmten Ladenketten Getränke lediglich in Einwegbehältnissen angeboten. Der Verbraucher erhält aber nur dann eine echte Wahlmöglichkeit und damit eine Entscheidungsmöglichkeit für die umweltfreundlichere Verpackung, wenn die Ware in beiden Verpackungsformen zur Verfügung steht. Diese Forderung entspricht einem Votum des Bundesrates vom 11. Juli 1986.

Zu 6.

Mit der Änderung des Abfallgesetzes sollte ursprünglich auch eine deutliche Reduzierung des Abfallaufkommens erreicht werden. Der Trend zu Einwegverpackungen ist jedoch nicht gebremst, sondern steigt weiter an. Die Gründe dafür liegen in den betriebswirtschaftlichen Vorteilen für Handel und Industrie (keine Lagerflächen, keine Pfandverrechnung, kein Rücktransport, rationelle Großabfüllanlage etc.). Auf der anderen Seite werden die Entsorgungskosten jedoch auf die Allgemeinheit übergewälzt. In Form erhöhter Müllgebühren hat sie auch derjenige zu tragen, der sich selbst umweltfreundlich verhält. Abgabelösungen sind ökonomisch wirksame Instrumente, da sie bewirken, daß beim umweltunverträglichen Produkt die Entsorgungskosten in den Preis eingehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333